

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Voigt (CDU)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

### Auswirkungen des "Filtererlasses" auf den Saale-Holzland-Kreis

Die **Kleine Anfrage 1246** vom 6. Juli 2016 hat folgenden Wortlaut:

Am 21. Juni 2016 hat die Thüringer Landesregierung den sogenannten Filtererlass beschlossen. Mit Bekanntgabe des Erlasses sollen vor allem beim Neubau von Schweinehaltungsanlagen kostenintensive Abluftreinigungsanlagen eingebaut werden. Darüber hinaus soll es bei bereits bestehenden großen Schweinehaltungsanlagen innerhalb von zwei Jahren eine behördliche Prüfung geben, auf deren Grundlage im Einzelfall über den nachträglichen Einbau entschieden wird. Den sogenannten Filtererlass gibt es bis dato nur in drei weiteren Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein); dadurch ist eine diesbezügliche einheitliche Regelung in Deutschland nicht gegeben, die aber durch eine Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) auf Bundesebene erreicht werden könnte.

Die Thüringer Landwirtschaft erhält damit einen Wettbewerbsnachteil, obwohl auf Bundesebene gerade eine einheitliche Regelung (betrifft die TA-Luft) für alle deutschen Betriebe überarbeitet werde. Die Schweineproduzenten des Saale-Holzland-Kreises befinden sich bereits in einer dramatischen wirtschaftlichen Situation. Diese werde durch zusätzliche Verpflichtungen zum Einbau von Filteranlagen weiter verschärft. Der Erlass gefährdet nach Ansicht des Fragestellers die landwirtschaftlichen Betriebe und schwächt den ländlichen Raum als Produktionsstandort (hier: Tierzucht- beziehungsweise Tierhaltungsanlagen).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe sind im Saale-Holzland-Kreis von diesem Erlass betroffen?
2. Welche Auswirkungen wird der Filtererlass auf die Stallanlagen im Saale-Holzland-Kreis haben?
3. Mit was für einer Unterstützung können die Landwirte von der Landesregierung rechnen?
4. In welchem Zeitraum müssen die vorgeschriebenen Filteranlagen eingebaut werden und was geschieht bei Nichteinhaltung der Frist?
5. Welche Auswirkungen wird eine bundesweite Regelung auf den Thüringer Erlass haben?

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. August 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die genaue Anzahl der vom Erlass betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe lässt sich erst nach Ablauf der zweijährigen Prüfungsfrist beziffern. Diese Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Filtererlasses im

Staatsanzeiger zu laufen. Derzeit werden im Saale-Holzland-Kreis elf nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen betrieben. Davon sind sieben Schweine- und vier Geflügelhaltungsanlagen. Im Unterschied zu den Schweinehaltungsanlagen besteht für die vorhandenen Geflügelhaltungsanlagen entsprechend Filtererlass kein Handlungsbedarf. Es sei denn, von ihnen gehen schädliche Umwelteinwirkungen aus.

Nach Auskunft des Thüringer Landesverwaltungsamtes liegen derzeit für drei Schweinehaltungsanlagen im Saale-Holzland-Kreis Anträge auf Änderungsgenehmigungen vor. Neue Tierhaltungsanlagen sind derzeit nicht beantragt.

Zu 2.:

Der Erlass bezieht sich vor allem auf den Neubau großer Tierhaltungsbetriebe und auf größere Umbauten bestehender großer Anlagen. Hier soll eine Abluftreinigungsanlage bereits in der Planungsphase vorgesehen werden. Die Nachrüstung bestehender Stallanlagen mit Abluftreinigungsanlagen ist mit höheren Investitionen als beim Neubau verbunden. Das resultiert aus den betrieblichen, baulichen und technischen Voraussetzungen, die zum nachträglichen Einbau geschaffen werden müssen.

Neben den Belastungen für die Unternehmen müssen aber auch die Vorteile für die Gesundheit der Menschen, die im Umfeld solcher Anlagen wohnen, und der Nutzen für die Umwelt gesehen werden. Ammoniak trägt insbesondere zur Eutrophierung und Versauerung von Ökosystemen und zur Bildung sekundärer Feinstäube bei.

Die damit im Zusammenhang stehenden Umweltkosten können derzeit nur grob abgeschätzt werden. Die aktuelle Methodenkonvention des Umweltbundesamtes nennt als Anhaltspunkt gesamtgesellschaftliche Umweltkosten von 27 Euro je Kilogramm emittierten Ammoniaks. Vor allem im Bereich der Auswirkungen auf Ökosysteme konnten dabei aber nur Teilaspekte berücksichtigt werden.\*

Zu 3.:

Die Betriebe können Investitionsförderung bei der Thüringer Aufbaubank beantragen. Über das Programm "Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU), Programmteil A 'Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)'" werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft gefördert. Eine Förderung ist zulässig im Rahmen der Erstellung von Neubauten, mit denen mindestens die gesetzlich geforderten Standards - das heißt hier unter anderem die Installation einer Abluftreinigungsanlage - hergestellt werden. Eine Nachrüstung bestehender Anlagen ist nur innerhalb noch laufender Übergangsfristen förderfähig. Des Weiteren ist eine Zuwendung im AFP immer an die Einhaltung zusätzlicher - die Rechtsanforderungen übersteigende - Auflagen gebunden. So ist bereits die Basisförderung (Fördersatz 20 Prozent) an erhöhte Anforderungen an tageslichtdurchlässige Flächen, Liegeflächen und Beschäftigungsmaterial gebunden. Für die Premiumförderung (Fördersatz 40 Prozent) muss bei Investitionen im Bereich Schweinehaltung die Haltungsfläche im Stall mindestens 20 Prozent über den Grenzen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung liegen.

Zudem ist die Förderung begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt zwei Millionen Euro je Betrieb. Diese Obergrenze kann in den Jahren 2015 bis 2020 einmal ausgeschöpft werden. Wenn die Investitionen in die Einrichtung von Abluftreinigungsanlagen zwingend notwendig werden, begrenzt sich das Investitionspotenzial entsprechend in anderen Bereichen.

Zu 4.:

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von großen bzw. mittelgroßen Tierhaltungsanlagen erfolgt der Einbau einer geeigneten Abluftreinigungsanlage, soweit im Genehmigungsbescheid festgelegt, im Rahmen der Realisierung des Projektes. Entsprechende Fristen sind im Bescheid festgelegt. Werden Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht erfüllt, kann dies gegebenenfalls dazu führen, dass die Anlage nicht betrieben werden darf.

Bestehende große Schweinehaltungsanlagen werden nach Inkrafttreten des Erlasses innerhalb von zwei Jahren nach den darin bestimmten Kriterien geprüft und danach wird im Einzelfall entschieden, ob eine geeignete Abluftreinigungsanlage nachgerüstet werden muss. Entsprechende Umsetzungsfristen werden in der nachträglichen Anordnung festgelegt.

Verstöße gegen die in den Anordnungen festgelegten Auflagen hinsichtlich einer Abluftreinigungsanlage (zum Beispiel Emissionsbegrenzungen, Fristen zur Realisierung, Nachweisführung u. a.) stellen eine Ordnungswidrigkeit entsprechend § 62 BImSchG dar.

Zu 5.:

Die Bundesregierung hat angekündigt, bis Mitte 2017 die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu novellieren. Diese Novellierung soll auch weiterführende Regelungen zu Tierhaltungsanlagen enthalten. Die Landesregierung hält diese Absicht für begrüßenswert, um einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Inwieweit die TA Luft dann den Filtererlass ersetzen kann, bleibt abzuwarten.

Siegesmund  
Ministerin

**Endnote:**

- \* Deutscher Bundestag, Drucksache 18/2103 - Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Friedrich Ostendorff, Peter Meiwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 18/1899 - Maßnahmen zur Reduzierung der Ammoniakemission